



Erfüllt Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Anhang II, abgeändert gemäß
Verordnung (EU) 2020/878

SICHERHEITSDATENBLATT

Coral Farbschutz Wolle & Feines, Flüssigwaschmittel

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Produktname : Coral Farbschutz Wolle & Feines, Flüssigwaschmittel
Produktcode : 200000290510;64940091_S, 64929910
Produktbeschreibung : flüssiges Waschmittel
Produkttyp : flüssig
UFI-Code : FAAS-P0X6-Q00E-HAGW
Nanomaterialien : Keine

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Identifizierte Verwendungen	
flüssiges Waschmittel Verbraucherverwendungen	
Verwendungen von denen abgeraten wird	Ursache
Nicht anwendbar.	-

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Unilever Deutschland GmbH, Home and Personal Care

Postfach 57 05 50
 Hamburg
 GERMANY
 D 22774
 040/69639-2000
 Montag – Freitag 7-18 Uhr

E-Mail-Adresse der verantwortlichen Person für dieses SDB : Sicherheitsdatenblatt.Germany@unilever.com

Nationaler Kontakt

Nicht verfügbar.

1.4 Notrufnummer

Version: 1.0

Ausgabedatum/Überarbeitungs-
 datum: 03.03.2025

Datum der letzten
 Ausgabe 00.00.0000

Nationale Beratungsstelle/Giftzentrum

Telefonnummer : +49 (0)551-19240

Lieferant

Telefonnummer : 040/69639-2000
Betriebszeiten : Montag – Freitag 7-18 Uhr
Informationsbeschränkungen : Nicht verfügbar.

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Produktdefinition : Gemisch

Einstufung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP/GHS]

Eye Irrit. 2, H319

Das Produkt ist als gefährlich eingestuft gemäß der Verordnung (EG) 1272/2008 und deren Änderungen.

Inhaltsstoffe mit nicht bekannter Toxizität :
Prozentsatz des Gemisches, der aus Bestandteilen mit unbekannter oraler akuter Toxizität besteht: 0 %
Prozentsatz des Gemisches, der aus Bestandteilen mit unbekannter dermalen akuter Toxizität besteht: 0 %
Prozentsatz des Gemisches, der aus Bestandteilen mit unbekannter inhalativer akuter Toxizität besteht: 0 %

Inhaltsstoffe mit nicht bekannter Ökotoxizität :
Prozentwert der Bestandteile im Gemisch mit unbekannter Gefährdung für die aquatische Umwelt: 0 %

Siehe Abschnitt 16 für den vollständigen Wortlaut der oben angegebenen H-Sätze.

Siehe Abschnitt 11 für detailliertere Informationen zu gesundheitlichen Auswirkungen und Symptomen.

2.2 Kennzeichnungselemente

Gefahrenpiktogramme : 

Signalwort : Achtung
Gefahrenhinweise : H319 Verursacht schwere Augenreizung.

Sicherheitshinweise

Allgemein : P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
Prävention : - Nicht anwendbar.
Reaktion : P305 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN:
P351 Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen.
P338 Eventuell Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen.
P337 Bei anhaltender Augenreizung:
P313 Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Lagerung	:	- Nicht anwendbar.
Entsorgung	:	- Nicht anwendbar.
Ergänzende Kennzeichnungselemente	:	Enthält 1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on, Kann allergische Reaktionen hervorrufen.
Anhang XVII - Beschränkung der Herstellung, des Inverkehrbringens und der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe, Mischungen und Erzeugnisse	:	Nicht anwendbar.
<u>Spezielle Verpackungsanforderungen</u>		
Mit kindergesicherten Verschlüssen auszustattende Behälter	:	Nicht anwendbar.
Tastbarer Warnhinweis	:	Nicht anwendbar.

2.3 Sonstige Gefahren

Das Produkt entspricht den Kriterien für PBT- oder vPvB-Stoffen gemäß Anhang XIII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006	:	Diese Mischung enthält keine Substanzen, die als PBT- oder vPvB-Stoffe eingestuft werden.
Andere Gefahren, die zu keiner Einstufung führen	:	Keine bekannt.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe	:	Nicht anwendbar
3.2 Gemische	:	Gemisch

Name des Produkts / Inhaltsstoffs	Identifikatoren	%	Einstufung	Spezifische Konzentrationsgrenzwerte, M-Faktoren und ATEs	Typ
Sodium Dodecylbenzenesulfonate	RRN : 01-2119489428-22 EG : 246-680-4 CAS : 68411-30-3	> 0 - <= 3	Acute Tox. 4, H302 Skin Irrit. 2, H315 Eye Dam. 1, H318 Aquatic Chronic 3, H412	ATE [Oral] = 1.080 mg/kg	[1]
Sodium Laureth Sulfate	RRN : 01-2119488639-16 EG : 500-234-8 CAS : 68891-38-3	> 0 - <= 3	Skin Irrit. 2, H315 Eye Dam. 1, H318 Aquatic Chronic 3, H412	Eye Dam. 1, H318: >= 10 % Eye Irrit. 2, H319: 5 - < 10 %	[1]
Laureth-7	EG : 500-213-3 CAS : 68439-50-9	> 0 - <= 3	Acute Tox. 4, H302 Eye Dam. 1, H318 Aquatic Chronic 3, H412	ATE [Oral] = 1.700 mg/kg	[1]

TEA-Dodecylbenzenesulfonate	EG : 248-406-9 CAS : 68411-31-4	> 0 - <= 1,7	Acute Tox. 4, H302 Skin Irrit. 2, H315 Eye Dam. 1, H318 Aquatic Chronic 3, H412	ATE [Oral] = 1.080 mg/kg	[1]
2,2',2''-Nitrilotriethanol	RRN : 01-2119486482-31 EG : 203-049-8 CAS : 102-71-6	> 0 - <= 1	Nicht eingestuft.	-	[2]
Glycerol	RRN : 01-2119471987-18 EG : 200-289-5 CAS : 56-81-5	> 0 - <= 0,1	Nicht eingestuft.	-	[2]
Diphenyl ether	RRN : 01-2119472545-33 EG : 202-981-2 CAS : 101-84-8	> 0 - < 0,1	Eye Irrit. 2, H319 Aquatic Acute 1, H400 Aquatic Chronic 3, H412	M [Akut] = 1	[1] [2]
Lauric Acid	RRN : 01-2119538184-40 EG : 205-582-1 CAS : 143-07-7	> 0 - <= 0,1	Eye Dam. 1, H318	-	[1] [2]
Methanol	RRN : 01-2119433307-44 EG : 200-659-6 CAS : 67-56-1 Verzeichnis: 603-001-00-X	> 0 - < 0,1	Flam. Liq. 2, H225 Acute Tox. 3, H301 Acute Tox. 3, H311 Acute Tox. 3, H331 STOT SE 1, H370 (zentrales Nervensystem (ZNS), Sehnerv)	ATE [Oral] = 100 mg/kg ATE [Dermal] = 300 mg/kg ATE [Inhalation (Dämpfe)] = 3 mg/l STOT SE 1, H370: >= 10 % STOT SE 2, H371: 3 - < 10 %	[1] [2]
Glutaral	RRN : 01-2119455549-26 EG : 203-856-5 CAS : 111-30-8 Verzeichnis: 605-022-00-X	> 0 - < 0,1	Acute Tox. 3, H301 Acute Tox. 2, H330 Skin Corr. 1B, H314 Eye Dam. 1, H318 Resp. Sens. 1, H334 Skin Sens. 1A, H317 STOT SE 3, H335 (Atemwegsreizung) Aquatic Acute 1, H400 Aquatic Chronic 2, H411	ATE [Oral] = 77 mg/kg ATE [Inhalation (Stäube und Nebel)] = 0,28 mg/l M [Akut] = 1	[1] [2] [3]
1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on	RRN : 01-2120761540-60 EG : 220-120-9 CAS : 2634-33-5 Verzeichnis: 613-088-00-6	> 0 - < 0,036	Acute Tox. 4, H302 Acute Tox. 2, H330 Skin Irrit. 2, H315 Eye Dam. 1, H318 Skin Sens. 1, H317 Aquatic Acute 1, H400 Aquatic Chronic 1, H410	ATE [Oral] = 450 mg/kg ATE [Inhalation (Stäube und Nebel)] = 0,21 mg/l Skin Sens. 1, H317: >= 0,036 % M [Akut] = 1 M [Chronisch] = 1	[1] [2]
2-Methyl-(2H)-isothiazol-3-on	RRN : 01-2120764690-50	> 0 - < 0,0015	Acute Tox. 3, H301 Acute Tox. 3, H311 Acute Tox. 2, H330	ATE [Oral] = 120 mg/kg ATE [Dermal] = 242 mg/kg	[1] [2]

	EG : 220-239-6 CAS : 2682-20-4 Verzeichnis: 613-326-00-9		Skin Corr. 1B, H314 Eye Dam. 1, H318 Skin Sens. 1A, H317 Aquatic Acute 1, H400 Aquatic Chronic 1, H410 EUH071	ATE [Inhalation (Stäube und Nebel)] = 0,11 mg/l Skin Sens. 1A, H317: >= 0,0015 % M [Akut] = 10 M [Chronisch] = 1	
--	--	--	--	---	--

Siehe Abschnitt 16 für den vollständigen Wortlaut der oben angegebenen H-Sätze.

Es sind keine zusätzlichen Inhaltsstoffe vorhanden, die nach dem aktuellen Wissenstand des Lieferanten in den zutreffenden Konzentrationen als gesundheits- oder umweltschädlich eingestuft sind, PBT- oder vPvB-Stoffe bzw. gleichermaßen bedenkliche Stoffe sind oder welche einen Arbeitsplatzgrenzwert haben und daher in diesem Abschnitt angegeben werden müssten.

Typ

[1] Stoff eingestuft als gesundheitsgefährdend oder umweltgefährlich

[2] Stoff mit einem Arbeitsplatzgrenzwert

[3] Ähnlich besorgniserregender Stoff

Die Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz sind, wenn verfügbar, in Abschnitt 8 wiedergegeben.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

- Augenkontakt** : Sofort einen Arzt verständigen. Sofort Giftinformationszentrum oder einen Arzt anrufen. Augen sofort mit reichlich Wasser spülen und gelegentlich die oberen und unteren Augenlider anheben. Auf Kontaktlinsen prüfen und falls vorhanden entfernen. Mindestens 10 Minuten lang ständig spülen.
- Inhalativ** : Sofort einen Arzt verständigen. Sofort Giftinformationszentrum oder einen Arzt anrufen. Die betroffene Person an die frische Luft bringen und in einer Position ruhigstellen, die das Atmen erleichtert. Bei Verdacht, dass immer noch Dämpfe vorhanden sind, muss der Retter eine geeignete Atemschutzmaske oder ein umluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen. Bei nicht vorhandener oder unregelmäßiger Atmung oder beim Auftreten eines Atemstillstands ist durch ausgebildetes Personal eine künstliche Beatmung oder Sauerstoffgabe einzuleiten. Für die Erste Hilfe leistende Person kann es gefährlich sein, eine Mund-zu-Mund-Beatmung durchzuführen. Bei Bewusstlosigkeit in stabile Seitenlage bringen und sofort ärztliche Hilfe hinzuziehen. Atemwege offen halten. Eng anliegende Kleidungsstücke (z. B. Kragen, Krawatte, Gürtel oder Bund) lockern.
- Hautkontakt** : Sofort einen Arzt verständigen. Kontaminierte Haut mit reichlich Wasser abspülen. Verschmutzte Kleidung und Schuhe ausziehen. Waschen Sie verunreinigte Kleidung gründlich mit Wasser, bevor Sie sie ausziehen oder tragen Sie Handschuhe dabei. Mindestens 10 Minuten lang ständig spülen. Kleidung vor erneutem Tragen waschen. Schuhe vor der Wiederverwendung gründlich reinigen.
- Verschlucken** : Sofort einen Arzt verständigen. Niemals einer bewusstlosen Person etwas durch den Mund verabreichen. Bei Bewusstlosigkeit in stabile Seitenlage bringen und sofort ärztliche Hilfe hinzuziehen. Atemwege offen halten. Eng anliegende Kleidungsstücke (z. B. Kragen, Krawatte, Gürtel oder Bund) lockern. Sofort

- Giftinformationszentrum oder einen Arzt anrufen. Den Mund mit Wasser ausspülen. Gebissprothese falls vorhanden entfernen. Die betroffene Person an die frische Luft bringen und in einer Position ruhigstellen, die das Atmen erleichtert. Wurde der Stoff verschluckt und ist die betroffene Person bei Bewusstsein, kleine Mengen Wasser zu trinken geben. Bei Übelkeit nicht weiter trinken lassen, da Erbrechen gefährlich sein kann. Kein Erbrechen herbeiführen außer bei ausdrücklicher Anweisung durch medizinisches Personal. Sollte Erbrechen eintreten, den Kopf tief halten, damit das Erbrochene nicht in die Lungen eindringt.
- Schutz der Ersthelfer** : Es sollen keine Maßnahmen ergriffen werden, die mit persönlichem Risiko einhergehen oder nicht ausreichend trainiert wurden. Bei Verdacht, dass immer noch Dämpfe vorhanden sind, muss der Retter eine geeignete Atemschutzmaske oder ein umluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen. Für die Erste Hilfe leistende Person kann es gefährlich sein, eine Mund-zu-Mund-Beatmung durchzuführen. Waschen Sie verunreinigte Kleidung gründlich mit Wasser, bevor Sie sie ausziehen oder tragen Sie Handschuhe dabei.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Mögliche akute Auswirkungen auf die Gesundheit

- Augenkontakt** : Verursacht schwere Augenreizung.
Inhalativ : Keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bekannt.
Hautkontakt : Keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bekannt.
Verschlucken : Keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bekannt.

Zeichen/Symptome von Überexposition

- Augenkontakt** : Zu den Symptomen können gehören: Rötung, Reizung
Inhalativ : Keine spezifischen Daten.
Hautkontakt : Keine spezifischen Daten.
Verschlucken : Keine spezifischen Daten.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

- Hinweise für den Arzt** : Symptomatisch behandeln. Bei Verschlucken oder Inhalieren größerer Mengen sofort den Spezialisten der Giftinformationszentrale kontaktieren.
Besondere Behandlungen : Keine besondere Behandlung.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

- Geeignete Löschmittel** : Ein Löschmittel verwenden, welches auch für angrenzende Feuer geeignet ist.
Ungeeignete Löschmittel : Keine bekannt.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

- Gefahren, die von dem Stoff oder der Mischung ausgehen** : Bei Erwärmung oder Feuer tritt ein Druckanstieg auf, und der Behälter kann platzen.

Gefährliche Verbrennungsprodukte : nicht relevant für diese Art von Gemischen

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

- Spezielle Schutzmaßnahmen für Feuerwehrleute** : Im Brandfall den Ort des Geschehens umgehend abriegeln und alle Personen aus dem Gefahrenbereich evakuieren. Es sollen keine Maßnahmen ergriffen werden, die mit persönlichem Risiko einhergehen oder nicht ausreichend trainiert wurden.
- Besondere Schutzausrüstung bei der Brandbekämpfung** : Feuerwehrleute sollten angemessene Schutzkleidung und umluftunabhängige Atemgeräte mit vollem Gesichtsschutz tragen, die im Überdruckmodus betrieben werden. Kleidung für Feuerwehrleute (einschließlich Helm, Schutzstiefel und Schutzhandschuhe), die die Europäische Norm EN 469 einhält, gibt einen Grundschutz bei Unfällen mit Chemikalien.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

- Nicht für Notfälle geschultes Personal** : Es sollen keine Maßnahmen ergriffen werden, die mit persönlichem Risiko einhergehen oder nicht ausreichend trainiert wurden. Umgebung evakuieren. Nicht benötigtem und ungeschütztem Personal den Zugang verwehren. Verschüttete Substanz nicht berühren oder betreten. Dampf oder Nebel nicht einatmen. Für ausreichende Lüftung sorgen. Bei unzureichender Lüftung Atemschutzgerät tragen. Geeignete persönliche Schutzausrüstung anlegen.
- Einsatzkräfte** : Falls für den Umgang mit der Verschüttung Spezialkleidung benötigt wird, ist Abschnitt 8 zu geeigneten und ungeeigneten Materialien zu beachten. Siehe auch Informationen in "Nicht für Notfälle geschultes Personal".

- 6.2 Umweltschutzmaßnahmen** : Vermeiden Sie die Verbreitung und das Abfließen von freigesetztem Material sowie den Kontakt mit dem Erdreich, Gewässern, Abflüssen und Abwasserleitungen. Die zuständigen Stellen benachrichtigen, wenn durch das Produkt Umweltbelastung verursacht wurde (Abwassersysteme, Oberflächengewässer, Boden oder Luft).

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

- Kleine freigesetzte Menge** : Undichtigkeit beseitigen, wenn gefahrlos möglich. Behälter aus dem Austrittsbereich entfernen. Mit Wasser verdünnen und aufwischen, falls wasserlöslich. Alternativ, oder falls wasserunlöslich, mit einem inerten trockenen Material absorbieren und in einen geeigneten Abfallbehälter geben. Über ein anerkanntes Abfallbeseitigungsunternehmen entsorgen.
- Große freigesetzte Menge** : Undichtigkeit beseitigen, wenn gefahrlos möglich. Behälter aus dem Austrittsbereich entfernen. Sich der Freisetzung mit dem Wind nähern. Eintritt in Kanalisation, Gewässer, Keller oder geschlossene Bereiche vermeiden. Ausgetretenes Material in eine Abwasserbehandlungsanlage spülen oder folgendermaßen vorgehen. Ausgetretenes Material mit unbrennbarem Aufsaugmittel (z.B. Sand, Erde, Vermiculite, Kieselgur) eingrenzen und zur

Entsorgung nach den örtlichen Bestimmungen in einen dafür vorgesehenen Behälter geben. Über ein anerkanntes Abfallbeseitigungsunternehmen entsorgen. Verschmutzte Absorptionsmittel können genauso gefährlich sein, wie das freigesetzte Material.

- 6.4 Verweis auf andere Abschnitte** :
- Siehe Abschnitt 1 für Kontaktinformationen im Notfall.
 - Siehe Abschnitt 8 für Informationen bezüglich geeigneter persönlicher Schutzausrüstung.
 - Siehe Abschnitt 13 für weitere Angaben zur Abfallbehandlung.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

Die Informationen in diesem Abschnitt enthalten allgemeine Ratschläge und Anleitungen. Die Liste der Identifizierten Verwendungen in Abschnitt 1 sollte für jede anwendungsspezifische Information im Expositionsszenario/Expositionsszenarien hinzugezogen werden.

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

- Schutzmaßnahmen** :
- Geeignete Schutzausrüstung anlegen (siehe Abschnitt 8). Nicht in die Augen oder auf die Haut oder auf die Kleidung geraten lassen. Dampf oder Nebel nicht einatmen. Nicht verschlucken. Wenn das Material bei normalem Gebrauch eine Gefahr für die Atemwege darstellt, nur bei ausreichender Belüftung verwenden oder einen geeigneten Atemschutz tragen. Im Originalbehälter oder einem zugelassenen Ersatzbehälter aufbewahren, der aus einem kompatiblen Material gefertigt wurde. Bei Nichtgebrauch fest geschlossen halten. Leere Behälter enthalten Produktrückstände und können gefährlich sein. Behälter nicht wiederverwenden.
- Ratschlag zur allgemeinen Arbeitshygiene** :
- Das Essen, Trinken und Rauchen ist in Bereichen, in denen diese Substanz verwendet, gelagert oder verarbeitet wird, zu verbieten. Die mit der Substanz umgehenden Personen müssen sich vor dem Essen, Trinken oder Rauchen die Hände und das Gesicht waschen. Kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstung vor dem Betreten des Essbereichs entfernen. Siehe Abschnitt 8 für weitere Angaben zu Hygienemaßnahmen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Aufbewahren gemäß den örtlichen Bestimmungen. Nur im Originalbehälter aufbewahren. Vor direktem Sonnenlicht schützen. Nur in trockenen, kühlen und gut belüfteten Bereichen aufbewahren. Nicht zusammen mit unverträglichen Stoffen (siehe Abschnitt 10) und nicht mit Nahrungsmitteln und Getränken lagern. Unter Verschluss aufbewahren. Behälter bis zur Verwendung dicht verschlossen und versiegelt halten. Behälter, welche geöffnet wurden, sorgfältig verschließen und aufrecht lagern, um das Auslaufen zu verhindern. Nicht in unbeschrifteten Behältern aufbewahren. Zur Vermeidung einer Kontamination der Umwelt geeigneten Behälter verwenden. Siehe vor Umgang oder Gebrauch Abschnitt 10 zu unverträglichen Materialien.

Seveso-Richtlinie - Meldeschwellen

Nicht anwendbar.

7.3 Spezifische Endanwendungen

- Empfehlungen** :
- Nicht verfügbar.
- Spezifische Lösungen für den Industriesektor** :
- Nicht verfügbar.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

Die Informationen in diesem Abschnitt enthalten allgemeine Ratschläge und Anleitungen. Bereitgestellte Informationen beruhen auf typischen voraussichtlichen Verwendungen des Produkts. Bei der Handhabung von Großmengen oder anderen Verwendungen, die die Exposition von Arbeitern oder die Freisetzung in die Umwelt signifikant erhöhen können, sind eventuell zusätzliche Maßnahmen erforderlich.

8.1 Zu überwachende Parameter

Arbeitsplatz-Grenzwerte

Name des Produkts / Inhaltsstoffe	Expositionsgrenzwerte
2-Methyl-(2H)-isothiazol-3-on	DFG MAK-Werte Liste (2015-07-06). [2-Methyl-2,3-dihydroisothiazol-3-on Gemisch im Verhältnis 3:1] Hautsensibilisator.
2,2',2''-Nitrilotriethanol	TRGS 900 AGW (2018-05-01). [2,2',2''-Nitrilotriethanol] PEAK 1 mg/m ³ Beschaffenheit: Inhalierbarer Anteil TRGS 900 AGW (2018-05-01). [2,2',2''-Nitrilotriethanol] TWA 1 mg/m ³ Beschaffenheit: Inhalierbarer Anteil
Glycerol	TRGS 900 AGW (2016-05-01). [Glycerin] PEAK 400 mg/m ³ Beschaffenheit: Inhalierbarer Anteil TRGS 900 AGW (2016-05-01). [Glycerin] TWA 200 mg/m ³ Beschaffenheit: Inhalierbarer Anteil
1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on	DFG MAK-Werte Liste (2015-07-06). [1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on] Hautsensibilisator.
Diphenyl ether	DFG MAK-Werte Liste (2013-07-08). [Diphenylether] PEAK 7,1 mg/m ³ TWA 7,1 mg/m ³ EU Arbeitsplatzgrenzwerte (2017-02-21). STEL 14 mg/m ³ 2 ppm TWA 7 mg/m ³ 1 ppm TRGS 900 AGW (2001-04-01). TWA 1 ppm Beschaffenheit: Dampf
Lauric Acid	TRGS 900 AGW (2017-09-01). [Laurinsäure] PEAK 4 mg/m ³ Beschaffenheit: Inhalierbarer Anteil
Methanol	TRGS 900 AGW (2019-11-01). [Methanol] Wird über die Haut absorbiert.. TWA 130 mg/m ³ 100 ppm TRGS 900 AGW (2019-11-01). [Methanol] Wird über die Haut absorbiert.. PEAK 260 mg/m ³ 200 ppm EU Arbeitsplatzgrenzwerte (2006-02-01). Wird über die Haut absorbiert.. TWA 260 mg/m ³ 200 ppm
Glutaral	DFG MAK-Werte Liste (2013-07-08). [Glutardialdehyd] Hautsensibilisator. Beim Einatmen sensibilisierender Stoff.

	CEIL 0,83 mg/m ³ 0,2 ml/m ³ TRGS 900 AGW (2010-05-01). [Glutaral] Beim Einatmen sensibilisierender Stoff. Hautsensibilisator. TWA 0,2 mg/m ³ 0,05 ppm TRGS 900 AGW (2010-05-01). [Glutaral] Beim Einatmen sensibilisierender Stoff. Hautsensibilisator. PEAK 0,4 mg/m ³ 0,1 ppm
--	---

Biologische Expositionsindizes

Name des Inhaltsstoffs	Expositionsindizes
Methanol	DFG BEI-values list (2018-07-01) [Methanol] [Methylalkohol] Hinweise: Gefahr der Hautresorption (vgl. S. 213 und S. 230) BEI - 15 mg/l, Methanol [in Urin]. Probenahmezeit: Expositionsende, bzw Schichtende / bei Langzeitexposition: am Schichtende nach mehreren vorangegangenen Schichten TRGS 903 - BEI Values (2019-11-01) [Methanol] BGW - 15 mg/l, Methanol [in Urin]. Probenahmezeit: Expositionsende, bzw Schichtende. Probenahmezeit: bei Langzeitexposition: am Schichtende nach mehreren vorangegangenen Schichten

Empfohlene Überwachungsverfahren

- Es sollte ein Hinweis auf Überprüfungsnormen erfolgen, wie beispielsweise der Folgende: Europäische Norm DIN EN 689 (Arbeitsplatzatmosphären - Anleitung zur Ermittlung der inhalativen Exposition gegenüber chemischen Stoffen zum Vergleich mit Grenzwerten und Messstrategie) Europäische Norm DIN EN 14042 (Arbeitsplatzatmosphären - Leitfaden für die Anwendung und den Einsatz von Verfahren und Geräten zur Ermittlung chemischer und biologischer Arbeitsstoffe) Europäische Norm DIN EN 482 (Arbeitsplatzatmosphären - Allgemeine Anforderungen an die Leistungsfähigkeit von Verfahren zur Messung chemischer Arbeitsstoffe) Hinweis auf nationale Anleitungsdokumente für Methoden zur Bestimmung gefährlicher Stoffe wird ebenfalls gefordert.

Derived No Effect Level (DNEL) gemäß Verordnung (EC) No. 1907/2006

Name des Produkts / Inhaltsstoffs	Typ	Exposition	Wert	Population	Wirkungen
Sodium Dodecylbenzenesulfonate	DNEL	Langfristig Inhalativ	14,8 mg/m ³	Arbeiter	Systemisch
	DNEL	Langfristig Dermal	105 mg/kg bw/Tag	Arbeiter	Systemisch
	DNEL	Langfristig Inhalativ	2,61 mg/m ³	Allgemeinbevölkerung	Systemisch
	DNEL	Langfristig Dermal	37,5 mg/kg bw/Tag	Allgemeinbevölkerung	Systemisch
	DNEL	Langfristig Oral	1,5 mg/kg bw/Tag	Allgemeinbevölkerung	Systemisch
Sodium Laureth Sulfate	DNEL	Langfristig Inhalativ	175 mg/m ³	Arbeiter	Systemisch

	DNEL	Langfristig Inhalativ	52 mg/m ³	Allgemeinbevölkerung [Mensch über die Umwelt]	Systemisch
	DNEL	Langfristig Dermal	2750 mg/kg bw/Tag	Arbeiter	Systemisch
	DNEL	Langfristig Dermal	132 µg/cm ²	Arbeiter	Örtlich
	DNEL	Langfristig Dermal	1650 mg/kg bw/Tag	Allgemeinbevölkerung [Mensch über die Umwelt]	Systemisch
	DNEL	Langfristig Dermal	79 µg/cm ²	Allgemeinbevölkerung [Mensch über die Umwelt]	Örtlich
	DNEL	Langfristig Oral	15 mg/kg bw/Tag	Allgemeinbevölkerung [Mensch über die Umwelt]	Systemisch
Laureth-7	DNEL	Langfristig Inhalativ	19,6 mg/m ³	Arbeiter	Systemisch
	DNEL	Langfristig Dermal	187 mg/kg bw/Tag	Arbeiter	Systemisch
	DNEL	Langfristig Inhalativ	3,48 mg/m ³	Allgemeinbevölkerung	Systemisch
	DNEL	Langfristig Dermal	66,7 mg/kg bw/Tag	Allgemeinbevölkerung	Systemisch
	DNEL	Langfristig Oral	1,33 mg/kg bw/Tag	Allgemeinbevölkerung	Systemisch
2,2',2''-Nitrilotriethanol	DNEL	Langfristig Inhalativ	1 mg/m ³	Arbeiter	Örtlich
	DNEL	Langfristig Dermal	7,5 mg/kg bw/Tag	Arbeiter	Systemisch
	DNEL	Langfristig Dermal	140 µg/cm ²	Arbeiter	Örtlich
	DNEL	Langfristig Inhalativ	400 µg/m ³	Allgemeinbevölkerung	Örtlich
	DNEL	Langfristig Dermal	1,66 mg/kg bw/Tag	Allgemeinbevölkerung	Systemisch
	DNEL	Langfristig Dermal	70 µg/cm ²	Allgemeinbevölkerung	Örtlich
	DNEL	Langfristig Oral	3,3 mg/kg bw/Tag	Allgemeinbevölkerung	Systemisch
1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on	DNEL	Langfristig Inhalativ	6,81 mg/m ³	Arbeiter	Systemisch
	DNEL	Langfristig Dermal	966 µg/kg bw/Tag	Arbeiter	Systemisch
	DNEL	Langfristig Inhalativ	1,2 mg/m ³	Allgemeinbevölkerung	Systemisch
	DNEL	Langfristig Dermal	345 µg/kg bw/Tag	Allgemeinbevölkerung	Systemisch
Diphenyl ether	DNEL	Langfristig Inhalativ	59 mg/m ³	Arbeiter	Systemisch
	DNEL	Langfristig Inhalativ	7 mg/m ³	Arbeiter	Örtlich

	DNEL	Kurzfristig Inhalativ	14 mg/m ³	Arbeiter	Örtlich
	DNEL	Langfristig Dermal	25 mg/kg bw/Tag	Arbeiter	Systemisch
Lauric Acid	DNEL	Langfristig Inhalativ	17,632 mg/m ³	Arbeiter	Systemisch
	DNEL	Langfristig Dermal	10 mg/kg bw/Tag	Arbeiter	Systemisch
	DNEL	Langfristig Inhalativ	4,348 mg/m ³	Allgemeinbev ölkerung	Systemisch
	DNEL	Langfristig Dermal	5 mg/kg bw/Tag	Allgemeinbev ölkerung	Systemisch
	DNEL	Langfristig Oral	2,5 mg/kg bw/Tag	Allgemeinbev ölkerung	Systemisch
Methanol	DNEL	Langfristig Inhalativ	130 mg/m ³	Arbeiter	Systemisch
	DNEL	Kurzfristig Inhalativ	130 mg/m ³	Arbeiter	Systemisch
	DNEL	Langfristig Inhalativ	130 mg/m ³	Arbeiter	Örtlich
	DNEL	Kurzfristig Inhalativ	130 mg/m ³	Arbeiter	Örtlich
	DNEL	Langfristig Dermal	20 mg/kg bw/Tag	Arbeiter	Systemisch
	DNEL	Kurzfristig Dermal	20 mg/kg bw/Tag	Arbeiter	Systemisch
	DNEL	Langfristig Inhalativ	26 mg/m ³	Allgemeinbev ölkerung	Systemisch
	DNEL	Kurzfristig Inhalativ	26 mg/m ³	Allgemeinbev ölkerung	Systemisch
	DNEL	Langfristig Inhalativ	26 mg/m ³	Allgemeinbev ölkerung	Örtlich
	DNEL	Kurzfristig Inhalativ	26 mg/m ³	Allgemeinbev ölkerung	Örtlich
	DNEL	Langfristig Dermal	4 mg/kg bw/Tag	Allgemeinbev ölkerung	Systemisch
	DNEL	Kurzfristig Dermal	4 mg/kg bw/Tag	Allgemeinbev ölkerung	Systemisch
	DNEL	Langfristig Oral	4 mg/kg bw/Tag	Allgemeinbev ölkerung	Systemisch
	DNEL	Kurzfristig Oral	4 mg/kg bw/Tag	Allgemeinbev ölkerung	Systemisch
Glutaral	DNEL	Langfristig Inhalativ	210 µg/m ³	Arbeiter	Örtlich
	DNEL	Langfristig Dermal	420 µg/m ³	Arbeiter	Örtlich
	DNEL	Langfristig Inhalativ	6,25 mg/kg bw/Tag	Allgemeinbev ölkerung	Systemisch
	DNEL	Langfristig Oral	70 µg/kg bw/Tag	Allgemeinbev ölkerung	Systemisch
2-Methyl-(2H)-isothiazol-3-on	DNEL	Langfristig Inhalativ	21 µg/m ³	Arbeiter	Örtlich
	DNEL	Kurzfristig Inhalativ	43 µg/m ³	Arbeiter	Örtlich
	DNEL	Langfristig Inhalativ	21 µg/m ³	Allgemeinbev ölkerung	Örtlich

	DNEL	Kurzfristig Dermal	43 µg/m³	Allgemeinbevölkerung	Örtlich
	DNEL	Langfristig Oral	27 µg/kg bw/Tag	Allgemeinbevölkerung	Systemisch
	DNEL	Kurzfristig Oral	53 µg/kg bw/Tag	Allgemeinbevölkerung	Systemisch

Predicted No Effect Concentration (PNEC) gemäß Verordnung (EC) No. 1907/2006:

Name des Produkts / Inhaltsstoffe	Typ	Details zum Kompartiment	Wert	Methodendetails
Sodium Dodecylbenzenesulfonate	PNEC	Frischwasser	22 µg/l	-
	PNEC	Süßwasser - intermittierend	19,1 µg/l	-
	PNEC	Meerwasser	2,24 µg/l	-
	PNEC	Meerwasser - Intermittierend	1,9 µg/l	-
	PNEC	Abwasserbehandlungsanlage	2,96 mg/l	-
	PNEC	Süßwassersediment	22,48 µg/kg	-
	PNEC	Meerwassersediment	2,248 µg/kg	-
	PNEC	Boden	4,483 mg/kg dwt	-
Sodium Laureth Sulfate	PNEC	Frischwasser	240 µg/l	-
	PNEC	Süßwasser - intermittierend	71 µg/l	-
	PNEC	Meerwasser	24 µg/l	-
	PNEC	Abwasserbehandlungsanlage	10 g/l	-
	PNEC	Süßwassersediment	916,8 µg/kg	-
	PNEC	Meerwassersediment	91,7 µg/kg	-
	PNEC	Boden	7,5 mg/kg	-
Laureth-7	PNEC	Frischwasser	3,4 µg/l	-
	PNEC	Süßwasser - intermittierend	445 ng/l	-
	PNEC	Meerwasser	340 ng/l	-
	PNEC	Meerwasser - Intermittierend	44,5 ng/l	-
	PNEC	Abwasserbehandlungsanlage	200 µg/l	-
	PNEC	Süßwassersediment	89,5 µg/kg dwt	-
	PNEC	Meerwassersediment	8,95 µg/kg dwt	-
	PNEC	Boden	16 µg/kg dwt	-
2,2',2''-Nitrilotriethanol	PNEC	Frischwasser	320 µg/l	-
	PNEC	Süßwasser - intermittierend	5,12 mg/l	-
	PNEC	Meerwasser	32 µg/l	-
	PNEC	Abwasserbehandlungsanlage	10 mg/l	-

	PNEC	Süßwassersediment	1,7 mg/kg	-
	PNEC	Meerwassersediment	170 µg/kg	-
	PNEC	Boden	151 µg/kg	-
1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on	PNEC	Frischwasser	4,03 µg/l	-
	PNEC	Süßwasser - intermittierend	1,1 µg/l	-
	PNEC	Meerwasser	403 ng/l	-
	PNEC	Meerwasser - Intermittierend	110 ng/l	-
	PNEC	Abwasserbehandlungsanlage	1,03 mg/l	-
	PNEC	Süßwassersediment	49,9 µg/kg	-
	PNEC	Meerwassersediment	4,99 µg/kg	-
	PNEC	Boden	3 mg/kg	-
Diphenyl ether	PNEC	Frischwasser	455 ng/l	-
	PNEC	Süßwasser - intermittierend	4,55 µg/l	-
	PNEC	Marin	45,5 ng/l	-
	PNEC	Abwasserbehandlungsanlage	10 mg/l	-
	PNEC	Sediment	92,6 µg/kg	-
	PNEC	Meerwassersediment	9,26 µg/kg	-
Lauric Acid	PNEC	Frischwasser	130 µg/l	-
	PNEC	Süßwasser - intermittierend	36 µg/l	-
	PNEC	Meerwasser	13 µg/l	-
	PNEC	Abwasserbehandlungsanlage	912 mg/l	-
	PNEC	Süßwassersediment	11,3 mg/kg	-
	PNEC	Meerwassersediment	1,13 mg/kg	-
	PNEC	Boden	2,19 mg/kg	-
Glutaral	PNEC	Frischwasser	2,5 µg/l	-
	PNEC	Süßwasser - intermittierend	6 µg/l	-
	PNEC	Meerwasser	250 ng/l	-
	PNEC	Abwasserbehandlungsanlage	800 µg/l	-
	PNEC	Süßwassersediment	91 µg/kg	-
	PNEC	Meerwassersediment	9 µg/kg	-
	PNEC	Boden	210 µg/kg	-
2-Methyl-(2H)-isothiazol-3-on	PNEC	Frischwasser	3,39 µg/l	-
	PNEC	Süßwasser - intermittierend	3,39 µg/l	-
	PNEC	Meerwasser	3,39 µg/l	-
	PNEC	Meerwasser - Intermittierend	3,39 µg/l	-

	PNEC	Abwasserbehandlungsanlage	230 µg/l	-
	PNEC	Boden	47,1 µg/kg dwt	-

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen : Wenn bei der Arbeit Staub, Rauch, Gas, Dämpfe oder Nebel entstehen, verwenden Sie Prozesskammern, örtliche Abluftanlagen oder andere technische Einrichtungen, um die Exposition der Arbeiter unterhalb der empfohlenen oder gesetzlich vorgeschriebenen Grenzen zu halten.

Individuelle Schutzmaßnahmen

Hygienische Maßnahmen : Waschen Sie nach dem Umgang mit chemischen Produkten und am Ende des Arbeitstages ebenso wie vor dem Essen, Rauchen und einem Toilettenbesuch gründlich Hände, Unterarme und Gesicht. Geeignete Methoden zur Beseitigung kontaminierter Kleidung wählen. Kontaminierte Kleidung vor der erneuten Verwendung waschen. Stellen Sie sicher, dass in der Nähe des Arbeitsbereichs Augenspülstationen und Sicherheitsduschen vorhanden sind.

Augen-/Gesichtsschutz : Wenn die Risikobeurteilung dies erfordert, sollten Schutzbrillen getragen werden, die einer anerkannten Norm entsprechen, um die Exposition gegenüber Flüssigkeitsspritzern, Nebeln, Gasen oder Stäuben zu vermeiden. Wenn ein Kontakt möglich ist, dann muss folgende Schutzausrüstung getragen werden, es sei denn, die Beurteilung erfordert einen höheren Schutzgrad: Spritzschutzbrille gegen Chemikalien und/oder Gesichtsschutz. Bei Inhalationsgefahren ist möglicherweise stattdessen ein Vollgesichts-Atemschutzgerät erforderlich.

Hautschutz

Handschutz : Beim Umgang mit chemischen Produkten müssen immer chemikalienbeständige, undurchlässige und einer anerkannten Norm entsprechende Handschuhe getragen werden, wenn eine Risikobeurteilung dies erfordert. Unter Berücksichtigung der durch den Handschuhhersteller angegebenen Parameter ist während des Gebrauchs zu überprüfen, dass die Handschuhe ihre Schutzeigenschaften noch gewährleisten. Es muss darauf hingewiesen werden, dass die Durchbruchzeit für Handschuhmaterial für verschiedene Handschuhhersteller unterschiedlich sein kann. Bei Gemischen, die aus mehreren Stoffen bestehen, kann die Schutzzeit der Handschuhe nicht genau abgeschätzt werden.

Körperschutz : 1-4 Stunden (Durchdringungszeit): 120 µm Nitrilkautschuk
Vor dem Umgang mit diesem Produkt sollte die persönliche Schutzausrüstung auf der Basis der durchzuführenden Aufgabe und den damit verbundenen Risiken ausgewählt und von einem Spezialisten genehmigt werden.

Anderer Hautschutz : Geeignetes Schuhwerk und zusätzliche Hautschutzmaßnahmen auf Basis der durchzuführenden Aufgabe und der damit verbundenen Gefahren wählen, und vorgängig durch einen Fachmann genehmigen lassen.

Atemschutz : Wählen Sie – basierend auf der Gefahr und dem Risiko einer Exposition – die Atemschutzmaske aus, die die entsprechenden Standards erfüllt und über die entsprechenden Zertifikationen verfügt. Atemschutzmasken müssen gemäß dem Atemschutzprogramm benutzt werden, um einen richtigen Sitz,

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition	:	eine adäquate Schulung und andere wichtige Verwendungsaspekte sicherstellen zu können. Emissionen von Belüftungs- und Prozessgeräten sollten überprüft werden, um sicherzugehen, dass sie den Anforderungen der Umweltschutzgesetze genügen. In einigen Fällen werden Abluftwäscher, Filter oder technische Änderungen an den Prozessanlagen erforderlich sein, um die Emissionen auf akzeptable Werte herabzusetzen.
--	---	--

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

Die Bedingungen für die Messung aller Eigenschaften sind bei Standardtemperatur und -druck, sofern nicht anders angegeben.

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen

Physikalischer Zustand	:	flüssig [flüssig]
Farbe	:	Rosa
Geruch	:	Charakteristisch.
Geruchsschwelle	:	Nicht verfügbar.
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt	:	Unter normalen Bedingungen wird der Schmelz- und Gefrierpunkt nicht erreicht.
Siedebeginn und Siedebereich	:	> 100 °C (> 212 °F)
Entzündbarkeit	:	Nicht entzündbar.
Untere und obere Explosionsgrenze	:	Unterer Wert: Auf Basis der verfügbaren Daten sind die Kriterien für eine Einstufung nicht erfüllt. Oberer Wert: Auf Basis der verfügbaren Daten sind die Kriterien für eine Einstufung nicht erfüllt.
Flammpunkt	:	Nicht entzündbar.
Selbstentzündungstemperatur	:	Nicht entzündbar
Zersetzungstemperatur	:	Nicht verfügbar.
pH-Wert	:	7,7 [Konz. (% w/w): 1.000 g/l]
Viskosität	:	Dynamisch : 350 mPa.s Kinematisch : nicht relevant für diese Art von Gemischen
Löslichkeit in Wasser	:	Löslich
Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser	:	Nicht für Gemische anwendbar.
Dampfdruck	:	nicht relevant für diese Art von Gemischen
Relative Dichte	:	1,020
Dichte	:	1,020 g/cm ³

Schüttdichte: : Nicht verfügbar.
Dampfdichte : nicht relevant für diese Art von Gemischen

Partikeleigenschaften

Mediane Partikelgröße : Nicht anwendbar.

9.2 Sonstige Angaben

9.2.1 Angaben über physikalische Gefahrenklassen

Verbrennungswärme : nicht relevant für diese Art von Gemischen

Explosive Eigenschaften : Das Gemisch hat keine explosiven Eigenschaften
Oxidierende Eigenschaften : Auf Basis der verfügbaren Daten sind die Kriterien für eine Einstufung nicht erfüllt.

Aerosolprodukt

Aerosoltyp : Nicht anwendbar

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

- 10.1 Reaktivität** : Für dieses Produkt oder seine Inhaltsstoffe liegen keine speziellen Daten bezüglich der Reaktivität vor.
- 10.2 Chemische Stabilität** : Das Produkt ist stabil.
- 10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen** : Unter normalen Lagerbedingungen und bei normalem Gebrauch treten keine gefährlichen Reaktionen auf.
- 10.4 Zu vermeidende Bedingungen** : Keine bekannt.
- 10.5 Unverträgliche Materialien** : Keine bekannt.
- 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte** : Unter normalen Lagerungs- und Gebrauchsbedingungen sollten keine gefährlichen Zerfallsprodukte gebildet werden.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Akute Toxizität

Name des Produkts / Inhaltsstoffs	Resultat	Spezies	Dosis	Exposition
Sodium Dodecylbenzenesulfonate				
	LD50 Oral	Ratte	1.080 mg/kg OECD 401 Acute Oral Toxicity	-
Laureth-7				

	LD50 Oral	Ratte	1.700 mg/kg Testergebnis lt. Literaturwert.	-
TEA-Dodecylbenzenesulfonate				
	LD50 Oral	Ratte	1.080 mg/kg OECD 401 Acute Oral Toxicity	-
1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on				
	LD50 Oral	Ratte	450 mg/kg OECD 401 Acute Oral Toxicity	-
	LC50 Inhalativ Stäube und Nebel	Ratte	0,21 mg/l Testergebnis lt. Lieferantwert.	4 h
Methanol				
	LD50 Oral	Ratte	100 mg/kg Testergebnis lt. Lieferant/Literatu rwert.	-
	LC50 Inhalativ	Ratte	3 mg/l Testergebnis lt. Lieferant/Literatu rwert.	6 h
	LD50 Dermal	Kaninchen	300 mg/kg Testergebnis lt. Lieferant/Literatu rwert.	-
Glutaral				
	LD50 Oral	Ratte	77 mg/kg Testergebnis lt. Lieferant/Literatu rwert.	-
	LC50 Inhalativ Stäube und Nebel	Ratte	0,28 mg/l OECD 403 Acute Inhalation Toxicity	4 h
2-Methyl-(2H)-isothiazol-3-on				
	LD50 Oral	Ratte - Weiblich	120 mg/kg OPPTS 870.1100 Acute Oral Toxicity	-
	LC50 Inhalativ Stäube und Nebel	Ratte	0,11 mg/l OECD 403 Acute Inhalation Toxicity	4 h
	LD50 Dermal	Ratte	242 mg/kg OECD 402 Acute Dermal Toxicity	-

**Schlussfolgerung /
Zusammenfassung**: Auf Basis der verfügbaren Daten sind die Kriterien für eine
Einstufung nicht erfüllt.**Schätzungen akuter Toxizität**

Name des Produkts / Inhaltsstoffe	Oral	Dermal	Einatmen (Gase)	Einatmen (Dämpfe)	Einatmen (Stäube und Nebel)
Coral Farbschutz Wolle & Feines, Flüssigwaschmittel	> 2000 mg/kg	> 2000 mg/kg	> 20000 ppm	> 20 mg/l	> 5 mg/l

Reizung/Verätzung**Schlussfolgerung / Zusammenfassung**

- Haut** : Wirkt nicht hautreizend.
Augen : Verursacht schwere Augenreizung. Auf Basis von Testdaten [OECD 492B]
Respiratorisch : Nicht reizend für die Atmungsorgane.

Sensibilisierung**Schlussfolgerung / Zusammenfassung**

- Haut** : Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
Respiratorisch : Nicht sensibilisierend

Mutagenität

- Schlussfolgerung / Zusammenfassung** : Auf Basis der verfügbaren Daten sind die Kriterien für eine Einstufung nicht erfüllt.

Karzinogenität

- Schlussfolgerung / Zusammenfassung** : Auf Basis der verfügbaren Daten sind die Kriterien für eine Einstufung nicht erfüllt.

Reproduktionstoxizität

- Schlussfolgerung / Zusammenfassung** : Auf Basis der verfügbaren Daten sind die Kriterien für eine Einstufung nicht erfüllt.

Teratogenität

- Schlussfolgerung / Zusammenfassung** : Auf Basis der verfügbaren Daten sind die Kriterien für eine Einstufung nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Name des Produkts / Inhaltsstoffe	Kategorie	Expositionsweg	Zielorgane
Methanol	Kategorie 1	-	zentrales Nervensystem (ZNS), Sehnerv

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Nicht verfügbar.

Aspirationsgefahr

Nicht verfügbar.

- Angaben zu wahrscheinlichen Expositionswegen** : Nicht verfügbar.

Mögliche akute Auswirkungen auf die Gesundheit

Augenkontakt	:	Verursacht schwere Augenreizung.
Inhalativ	:	Keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bekannt.
Hautkontakt	:	Keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bekannt.
Verschlucken	:	Keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bekannt.

Symptome im Zusammenhang mit den physikalischen, chemischen und toxikologischen Eigenschaften

Augenkontakt	:	Zu den Symptomen können gehören: Rötung, Reizung
Inhalativ	:	Keine spezifischen Daten.
Hautkontakt	:	Keine spezifischen Daten.
Verschlucken	:	Keine spezifischen Daten.

Verzögert und sofort auftretende Wirkungen sowie chronische Wirkungen nach kurzer oder lang anhaltender Exposition**Kurzzeitexposition**

Mögliche sofortige Auswirkungen	:	Keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bekannt.
Mögliche verzögerte Auswirkungen	:	Keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bekannt.

Langzeitexposition

Mögliche sofortige Auswirkungen	:	Keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bekannt.
Mögliche verzögerte Auswirkungen	:	Keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bekannt.

Mögliche chronische Auswirkungen auf die Gesundheit

Schlussfolgerung / Zusammenfassung	:	Auf Basis der verfügbaren Daten sind die Kriterien für eine Einstufung nicht erfüllt.
Allgemein	:	Keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bekannt.
Karzinogenität	:	Keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bekannt.
Mutagenität	:	Keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bekannt.
Reproduktionstoxizität	:	Keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bekannt.

11.2. Angaben über sonstige Gefahren

11.2.1 Endokrinschädliche Eigenschaften	:	Der Stoff/das Gemisch enthält keine bekannten Bestandteile gemäß 2018/605 in einer Konzentration von 0,1 % oder mehr mit endokrinschädigenden Eigenschaften gemäß Artikel 57 Buchstabe f der REACH-Verordnung oder der Delegierten Verordnung der Kommission (EU) 2017/2100.
--	---	--

Die Stoffe in dem Gemisch haben für Nichtzielorganismen keine relevanten endokrinschädigenden Eigenschaften, da er nicht die Kriterien gemäß Abschnitt B der Verordnung (EU) Nr. 2017/2100 erfüllt.

11.2.2 Sonstige Angaben	:	Keine bekannt
--------------------------------	---	---------------

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Schlussfolgerung / Zusammenfassung : Keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bekannt.

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Schlussfolgerung / Zusammenfassung : Die Tensid der Mischung sind leicht biologisch abbaubar. Das in dieser Zubereitung enthaltene Tensid erfüllt (Die in dieser Zubereitung enthaltenen Tenside erfüllen) die Bedingungen der biologischen Abbaubarkeit wie sie in der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 über Detergenzien festgelegt sind. Unterlagen, die dies bestätigen, werden für die zuständigen Behörden der Mitgliedsstaaten bereit gehalten und nur diesen entweder auf ihre direkte oder auf Bitte eines Detergentienherstellers hin zur Verfügung gestellt.

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Das Gemisch enthält keine Stoffe mit Bioakkumulationspotenzial.

12.4 Mobilität im Boden

Verteilungskoeffizient Boden/Wasser (KOC) : Nicht verfügbar.

Mobilität : Stark wasserlöslich.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Diese Mischung enthält keine Substanzen, die als PBT- oder vPvB-Stoffe eingestuft werden.

12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften : Der Stoff/das Gemisch enthält keine bekannten Bestandteile gemäß 2018/605 in einer Konzentration von 0,1 % oder mehr mit endokrinschädigenden Eigenschaften gemäß Artikel 57 Buchstabe f der REACH-Verordnung oder der Delegierten Verordnung der Kommission (EU) 2017/2100.

Die Stoffe in dem Gemisch haben für Nichtzielorganismen keine relevanten endokrinschädigenden Eigenschaften, da er nicht die Kriterien gemäß Abschnitt B der Verordnung (EU) Nr. 2017/2100 erfüllt.

12.7 Andere schädliche Wirkungen : In der Mischung werden keine PBT oder vPvB Stoffe eingesetzt.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

Die Informationen in diesem Abschnitt enthalten allgemeine Ratschläge und Anleitungen. Die Liste der Identifizierten Verwendungen in Abschnitt 1 sollte für jede anwendungsspezifische Information im Expositionsszenario/Expositionsszenarien hinzugezogen werden.

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Produkt

Version: 1.0

Ausgabedatum/Überarbeitungsdatum: 03.03.2025

Datum der letzten Ausgabe: 00.00.0000

- Entsorgungsmethoden** : Die Abfallerzeugung sollte nach Möglichkeit vermieden oder minimiert werden. Die Entsorgung dieses Produkts sowie seiner Lösungen und Nebenprodukte muss jederzeit unter Einhaltung der Umweltschutzanforderungen und Abfallbeseitigungsgesetze sowie den Anforderungen der örtlichen Behörden erfolgen. Überschüsse und nicht zum Recyceln geeignete Produkte über ein anerkanntes Abfallbeseitigungsunternehmen entsorgen. Abfall nicht unbehandelt in die Kanalisation einleiten, außer wenn alle anwendbaren Vorschriften der Behörden eingehalten werden.
- Gefährliche Abfälle** : Die Einstufung des Produktes erfüllt möglicherweise die Kriterien für gefährlichen Abfall.

Europäischer Abfallkatalog (EAK)

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung
20 01 29*	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten

Verpackung

- Entsorgungsmethoden** : Die Abfallerzeugung sollte nach Möglichkeit vermieden oder minimiert werden. Verpackungsabfall sollte wiederverwertet werden. Verbrennung oder Deponierung sollte nur in Betracht gezogen werden, wenn Wiederverwertung nicht durchführbar ist.

Verpackungsart	Europäischer Abfallkatalog (EAK)
Flasche	15 01 02 Verpackungen aus Kunststoff

- Besondere Vorsichtsmaßnahmen** : Abfälle und Behälter müssen in gesicherter Weise beseitigt werden. Vorsicht beim Umgang mit leeren Behältern, die nicht gereinigt oder ausgespült wurden. Leere Behälter und Auskleidungen können Produktrückstände enthalten. Vermeiden Sie die Verbreitung und das Abfließen von freigesetztem Material sowie den Kontakt mit dem Erdreich, Gewässern, Abflüssen und Abwasserleitungen.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

	ADR/RID	ADN	IMDG	IATA
14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer	-	-	-	-
14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung	-	-	-	-
14.3 Transportgefahrenklassen	Nicht unterstellt.	Nicht unterstellt.	Nicht unterstellt.	Nicht unterstellt.
14.4 Verpackungsgruppe	-	-	-	-
14.5. Umweltgefahren	Nein.	Nein.	Nein.	Nein.

zusätzliche Angaben

ADN : Nicht unterstellt.

IMDG : Nicht unterstellt.

IATA : Nicht unterstellt.

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender : Transport auf dem Werksgelände: nur in geschlossenen Behältern transportieren, die senkrecht und fest stehen. Personen, die das Produkt transportieren, müssen für das richtige Verhalten bei Unfällen, Auslaufen oder Verschütten unterwiesen sein.

14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten : Nicht verfügbar.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften**15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch****EG Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)****Anhang XIV - Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe****Anhang XIV**

Keine der Komponenten ist gelistet.

Besonders besorgniserregende Stoffe

Keine der Komponenten ist gelistet.

Anhang XVII - Beschränkung der Herstellung, des Inverkehrbringens und der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe, Mischungen und Erzeugnisse

Nicht gelistete Substanz

Sonstige EU-Bestimmungen

Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) – Luft : Nicht gelistet

Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) – Wasser : Nicht gelistet

Explosive Ausgangsstoffe : Nicht anwendbar.

Ozonabbauende Substanzen (1005/2009/EU)

Keine der Komponenten ist gelistet.

Vorherige Zustimmung nach Inkennntnissetzung (PIC, Prior Informed Consent) (649/2012/EU)

Keine der Komponenten ist gelistet.

persistente organische Schadstoffe

Keine der Komponenten ist gelistet.

Seveso-Richtlinie

Dieses Produkt wird nicht unter der Seveso-Richtlinie kontrolliert.

Nationale Vorschriften

Produktname	Listenname	Name auf der Liste	Einstufung	Hinweise
2-Methyl-(2H)-isothiazol-3-on	DFG MAK-Werte	2-Methyl-2,3-dihydroisothiazol-3-on Gemisch im Verhältnis 3:1	Gelistet	
2,2',2''-Nitrilotriethanol	TRGS 900 AGW	2,2',2''-Nitrilotriethanol	Gelistet	-
Glycerol	TRGS 900 AGW	Glycerin	Gelistet	
1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on	TRGS 900 AGW	1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on	Gelistet	
Diphenyl ether	DFG MAK-Werte	Diphenylether	Gelistet	-
	TRGS 900 AGW	Diphenyl ether	Gelistet	-
Lauric Acid	TRGS 900 AGW	Laurinsäure	Gelistet	
Methanol	TRGS 900 AGW	Methanol	Gelistet	
Glutaral	DFG MAK-Werte	Glutardialdehyd	Gelistet	-

Lagerklasse (TRGS 510) : 12

Wassergefährdungsklasse : WGK 2

Technische Anleitung Luft : TA-Luft Nummer 5.2.5: 94,4 %
TA-Luft Nummer 5.2.5: Klasse I - 0,3 %

AOX : Nicht verfügbar.

Bemerkung : Keine weiteren Angaben.

Internationale Vorschriften**Chemiewaffenübereinkommen, Chemikalien der Liste I, II & III****Chemiewaffenübereinkommen, Liste-I-Chemikalien**

Keine der Komponenten ist gelistet.

Chemiewaffenübereinkommen, Liste-II-Chemikalien

Keine der Komponenten ist gelistet.

Chemiewaffenübereinkommen, Liste-III-Chemikalien

Keine der Komponenten ist gelistet.

Montreal Protokoll

Keine der Komponenten ist gelistet.

Stockholm-Konvention über persistente organische Schadstoffe

Anhang A - Eliminierung - Herstellung

Keine der Komponenten ist gelistet.

Anhang A - Eliminierung - Gebrauch

Keine der Komponenten ist gelistet.

Anhang B - Beschränkung - Herstellung

Keine der Komponenten ist gelistet.

Anhang B - Beschränkung - Gebrauch

Keine der Komponenten ist gelistet.

Anhang C - Unabsichtlich in die Umwelt entlassene Stoffe - Herstellung

Keine der Komponenten ist gelistet.

Rotterdammer Übereinkommen über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkennntnissetzung (PIC)

Rotterdammer Übereinkommen über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkennntnissetzung (PIC) - Industrie

Keine der Komponenten ist gelistet.

Rotterdammer Übereinkommen über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkennntnissetzung (PIC) - Pestizid

Keine der Komponenten ist gelistet.

Rotterdammer Übereinkommen über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkennntnissetzung (PIC) - Gefährliche Schädlingsbekämpfungsmittel

Keine der Komponenten ist gelistet.

UNECE-Aarhus-Protokoll über persistente organische Verbindungen (POP) und Schwermetalle

Schwermetalle - Anhang 1

Keine der Komponenten ist gelistet.

POPs - Anhang I - Herstellung

Keine der Komponenten ist gelistet.

POPs - Anhang I - Verwendung

Keine der Komponenten ist gelistet.

POPs - Anhang 2

Keine der Komponenten ist gelistet.

POPs - Anhang 3

Keine der Komponenten ist gelistet.

Bestandsliste

Australien	:	Nicht bestimmt.
Kanada	:	Nicht bestimmt.
China	:	Nicht bestimmt.
Eurasische Wirtschaftsunion	:	Bestand der Russischen Föderation: Nicht bestimmt.
Japan	:	Japanisches Inventar für bestehende und neue Chemikalien (CSCL): Nicht bestimmt.
		Japanische Liste (ISHL): Nicht bestimmt.

Version: 1.0

Ausgabedatum/Überarbeitungsdatum:

atum: 03.03.2025

Datum der letzten

Ausgabe: 00.00.0000

Neuseeland	:	Nicht bestimmt.
Philippinen	:	Nicht bestimmt.
Süd-Korea	:	Nicht bestimmt.
Taiwan	:	Nicht bestimmt.
Thailand	:	Nicht bestimmt.
Türkei	:	Nicht bestimmt.
USA	:	Nicht bestimmt.
Vietnam	:	Nicht bestimmt.

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung : Nicht anwendbar

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Abkürzungen und Akronyme	:	ATE = Schätzwert akute Toxizität CLP =Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung [Verordnung (EG) Nr. 1272/2008] DMEL = Abgeleiteter Minimaler-Effekt-Grenzwert DNEL = Abgeleiteter Nicht-Effekt-Grenzwert EUH-Satz = CLP-spezifischer Gefahrenhinweis N/A = Nicht verfügbar PBT = Persistent, bioakkumulierbar und toxisch PNEC = Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration RRN = REACH Registriernummer SGG = Trenngruppe vPvB = Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar
---------------------------------	---	--

Verfahren zur Ableitung der Einstufung gemäß der Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP/GHS)

Einstufung	Begründung
Eye Irrit. 2, H319	Auf Basis von Testdaten [OECD 492B]

Volltext der abgekürzten H-Sätze

H225	Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.
H301	Giftig bei Verschlucken.
H302	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H311	Giftig bei Hautkontakt.
H314	Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
H315	Verursacht Hautreizungen.
H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H318	Verursacht schwere Augenschäden.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.
H330	Lebensgefahr bei Einatmen.
H331	Giftig bei Einatmen.
H334	Kann bei Einatmen Allergie, asthmaartige Symptome oder Atembeschwerden verursachen.
H335	Kann die Atemwege reizen.
H370	Schädigt die Organe.
H400	Sehr giftig für Wasserorganismen.
H410	Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.
H411	Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
H412	Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
EUH071	Wirkt ätzend auf die Atemwege.

Volltext der Einstufungen [CLP/GHS]

Acute Tox. 2	AKUTE TOXIZITÄT - Kategorie 2
Acute Tox. 3	AKUTE TOXIZITÄT - Kategorie 3
Acute Tox. 4	AKUTE TOXIZITÄT - Kategorie 4
Aquatic Acute 1	KURZFRISTIG (AKUT) GEWÄSSERGEFÄHRDEND - Kategorie 1
Aquatic Chronic 1	LANGFRISTIG (CHRONISCH) GEWÄSSERGEFÄHRDEND - Kategorie 1
Aquatic Chronic 2	LANGFRISTIG (CHRONISCH) GEWÄSSERGEFÄHRDEND - Kategorie 2
Aquatic Chronic 3	LANGFRISTIG (CHRONISCH) GEWÄSSERGEFÄHRDEND - Kategorie 3
Eye Dam. 1	SCHWERE AUGENSCHÄDIGUNG/AUGENREIZUNG - Kategorie 1
Eye Irrit. 2	SCHWERE AUGENSCHÄDIGUNG/AUGENREIZUNG - Kategorie 2
Flam. Liq. 2	ENTZÜNDBARE FLÜSSIGKEITEN - Kategorie 2
Resp. Sens. 1	SENSIBILISIERUNG DER ATEMWEGE - Kategorie 1
Skin Corr. 1B	ÄTZ-/REIZWIRKUNG AUF DIE HAUT - Kategorie 1B
Skin Irrit. 2	ÄTZ-/REIZWIRKUNG AUF DIE HAUT - Kategorie 2
Skin Sens. 1A	SENSIBILISIERUNG DER HAUT - Kategorie 1A
STOT SE 1	SPEZIFISCHE ZIELORGAN-TOXIZITÄT (EINMALIGE EXPOSITION) - Kategorie 1
STOT SE 3	SPEZIFISCHE ZIELORGAN-TOXIZITÄT (EINMALIGE EXPOSITION) - Kategorie 3

Schulungshinweise	:	Mitarbeiter, die regelmäßig mit dem Produkt arbeiten, und neue Mitarbeiter müssen regelmäßige Schulungen oder eine Einführungsschulung über Risiken und Prävention absolvieren, wie sie sich verhalten müssen, um sich und andere nicht zu gefährden. Die Schulungshäufigkeit wird vom Arbeitgeber in Übereinstimmung mit den örtlichen Vorschriften festgelegt
Druckdatum	:	03.03.2025
Ausgabedatum/	:	03.03.2025
Überarbeitungsdatum	:	
Datum der letzten Ausgabe	:	00.00.0000
Version	:	1.0

Hinweis für den Leser

Nach unserem Wissensstand sind die hierin enthaltenen Informationen korrekt. Weder der obengenannte Hersteller noch seine Tochtergesellschaften übernehmen jedoch jegliche Haftung hinsichtlich der Korrektheit oder Vollständigkeit der angegebenen Informationen. Eine endgültige Feststellung der Eignung der einzelnen Materialien obliegt allein der Verantwortung des Anwenders. Alle Materialien können unbekannte Risiken beinhalten und sind daher mit Vorsicht anzuwenden. Es sind hierin zwar bestimmte Risiken beschrieben, jedoch können wir nicht garantieren, daß es sich dabei um die einzigen möglichen Risiken handelt.